

Jesu Leiden für andere im Neuen Testament

Martin Karrer

Das Leiden Jesu für andere bildet ein ebenso umfangreiches wie schwieriges Thema. Um es im Gespräch mit anderen Religionen auf einen Begriff zu bringen, bietet sich eine Zusammenfassung als stellvertretendes, sühnendes Leiden an.¹ Doch ebenso reizvoll und wichtig ist eine Ausweitung auf breitere Aspekte. Werfen wir einige für die Religionsbegegnung wichtige Schlaglichter auf dieses Diskussionsfeld, dargestellt in der Form von Thesen mit Erläuterungen.

1. Die schwierige Kategorienbildung

These: Es kann die Erfassung des neutestamentlichen Sachverhalts und das Gespräch mit dem Islam erleichtern, wenn die Diskussion nicht bei den Begriffen der systematischen Reflexion einsetzt. Selbst der Begriff der Stellvertretung ist deshalb in seinem Gewicht zu mindern.

Die frühneuzeitliche Theologie (sog. Übergangstheologie und Neologie)² übersetzte mit dem Ausdruck »Stellvertretung« die Ideen der

¹ Überblicke bei *Jörg Frey*, Die Deutung des Todes Jesu als Stellvertretung. Neutestamentliche Perspektiven, in: *Johanna Christine Janowski* u. a. (Hg.), *Stellvertretung. Theologische, philosophische und kulturelle Aspekte I*, Neukirchen 2006, 87–121, und *Günter Röhser*, *Stellvertretung im Neuen Testament*, Stuttgart 2002, 11–24. Röhser tritt (ab 29) für die Erneuerung eines »exklusiven« Stellvertretungsbegriffs ein (d. h. ein Verständnis Jesu Christi als exklusives Subjekt und Mittler der Stellvertretung). Frey markiert die neutestamentlichen Differenzierungen, die sprachlichen Probleme und das besondere Gewicht der Tilgung von Sünden; er hebt hervor, dass die Stellvertretung nicht notwendig Sühne impliziert, »auch wenn umgekehrt das Motiv der (kultischen) Sühne nur im Rahmen einer gewissen Vorstellung von Stellvertretung verständlich« werde (93).

² Vgl. besonders *D. Siegmund Jacob Baumgarten*, *Evangelische Glaubenslehre*. Mit einigen Anmerkungen, Vorrede und historischer Einleitung, hg. von

»stellvertretenden Genugtuung« und der »Ersatzhandlung«, in der das Christusgeschehen dem Menschen den durch seine Schuld verlorenen Zugang zu Gott wieder eröffne (die *satisfactio vicaria* und *substitutio vicaria*). Dass Christus den Menschen zugute an ihrer Stelle starb, schien ebenso einfach wie plausibel formuliert, eingebettet in ein größeres, in der Theologiegeschichte³ entstandenes Gedankenfeld.⁴

Trotzdem entstanden rasch Bedenken. Zum einen kennen die griechische und die lateinische Sprache, damit die Leitsprachen der Antike um die neutestamentliche Zeit, kein präzises Äquivalent für »Stellvertretung«. Zum zweiten errichtete der philosophische Umbruch des späten 18. Jahrhunderts eine hohe Klippe: *Immanuel Kant* stellte heraus, Schuld und Tod seien solch ureigene Charakteristika und Bestimmungen des einzelnen Menschen, dass sie nicht auf einen anderen übertragen werden könnten. Scharf mit ihm gesagt, kann und darf kein Mensch an die Stelle des anderen in seiner Schuld treten.⁵

Der Begriff der Stellvertretung bedarf deshalb präzisester Umschreibungen und Deutungen, um philosophisch und theologisch aktualisierbar zu werden. Es sei unbestritten, dass Kant⁶ und viele seither solche Aktualisierungen mit beträchtlichem Erfolg versuchen⁷ und die Anwendung

D. Johann Salomon Semler, Halle 1759, 210 (dazu *Stephan Schaede*, Stellvertretung. Begriffsgeschichtliche Studien zur Soteriologie, Tübingen 2004, 550 f.) und *Georg Friedrich Seiler*, Ueber den Versöhnungstod Jesu Christi. Nebst e. Anhang der Schriftlehre von d. Rechtfertigung des Sünders vor Gott u. der Lehre von der Erbsünde, Tübingen 1778, 207, 232 u. ö. (dazu *Karl-Heinz Menke*, Stellvertretung. Schlüsselbegriff christlichen Lebens und theologische Grundkategorie, Freiburg 1991, 82–86). Weiteres bei *Karl-Heinz Menke*, Art. Stellvertretung, in: Historisches Wörterbuch der Philosophie, Bd. 20, 126–129.

³ Besonders seit Anselm: zu ihm *Georg Plasger*, Die Not-Wendigkeit der Gerechtigkeit. Eine Interpretation zu »Cur Deus homo« von Anselm von Canterbury, Münster 1993 u. v. a.

⁴ *Schaede*, Stellvertretung (s. Anm. 2), 7–270, erschließt die Begriffsfelder der *vicariatio*, *substitutio*, *subrogatio*, *procuratio*, *repraesentatio*, *locutenentia* und *intercessio*.

⁵ *Immanuel Kant*, Die Religion innerhalb der Grenzen der bloßen Vernunft B 98 (1794) [Akademie-Ausgabe, Abt. 1, Bd. 6, Berlin 1914, 72, bzw. Reclams Universalbibliothek 1231, Ditzingen 1974, 91]: Sündenschuld könne »nur der Strafbare, nicht der Unschuldige [...] tragen«.

⁶ Bei Kant vertritt im Ergebnis nicht mehr die unschuldige Person Christi den schuldigen Menschen, sondern internalisiert sich der Vorgang, so dass die gute Gesinnung des Menschen seine verderbte überwindet (vgl. *Kant*, Religion [s. Anm. 5], 74).

⁷ Vgl. *Karl Barth*, Humanismus, Zollikon 1950, 7 u. ö.